

Recht im Dienst des Friedens

Festschrift für Eberhard Menzel

FESTSCHRIFT FÜR EBERHARD MENZEL



Amir

Recht im Dienst des Friedens

Festschrift für Eberhard Menzel
zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976

Herausgegeben von

Jost Delbrück, Knut Ipsen, Dietrich Rauschnig



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten**

© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1975 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03540 2

Zueignung

Diese Festschrift wird einem Juristen dargebracht, der sich als Gelehrter und Universitätslehrer für das Recht im Spannungsfeld zwischen staatlicher und internationaler Gesellschaft beispielhaft eingesetzt, vielfältig und fruchtbar ausgewirkt und selbstlos verzehrt hat.

Eberhard Menzels Weltoffenheit und Hingabe an seinen Beruf wurden schon in Erziehung und Ausbildung vorgeprägt: Er geht zunächst in der Schweiz zur Schule, wächst in einer preußischen Beamtenfamilie auf, besucht dann öfter England. Nach dem Studium in Tübingen, Berlin und Frankfurt und dem Referendarexamen läßt ihn die Wissenschaft nicht frei: Neben dem Justizausbildungsdienst wirkt er bei Friedrich Giese in Frankfurt als Fakultätsassistent. Seinen internationalen Interessen gemäß arbeitet er dort vor allem über Grundsatzfragen des Völkerrechts. 1938 promoviert er in Frankfurt mit der 1940 erschienenen Arbeit über die Englische Lehre vom Wesen der Völkerrechtsnormen. In der gespannten Situation des Sommers 1939 besucht er den Kurs der Académie de Droit International in Den Haag.

Als Jurist hat ihn seine nur kurze Zeit im Justizdienst 1939/40 mit geprägt; er ist richterlich in Wiesbaden und Frankfurt tätig. Von 1940 an steht er als Soldat im Felde. 1943 kann er sich in Frankfurt habilitieren und wird dort zum Dozenten ernannt. Im Jahre 1946 kehrt er aus der Kriegsgefangenschaft heim.

Seine fruchtbare Tätigkeit in der Wissenschaft und für sie entfaltet sich seit 1947 vor allem in Universitätsinstituten. Er tritt zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter in die neugegründete Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Hamburg ein und wird bald ihr geschäftsführender Leiter. Aufbau und Arbeit jenes Instituts hat er wesentlich bestimmt. Die Aufgaben geisteswissenschaftlicher Institute, insbesondere auf dem Gebiet des Völkerrechts und dem der Rechtsvergleichung, kennzeichnet Eberhard Menzel 1953 mit einer dienenden Funktion: Sie haben durch Dokumentation des für den einzelnen nicht mehr zu übersehenden Materials die wissenschaftliche Bearbeitung, das Gewinnen neuer Erkenntnisse zu ermöglichen; sie haben ihr Material und ihre Forschungsergebnisse zu publizieren, und sie haben schließlich als politische Aufgabe sich an den großen Auseinandersetzungen unserer Zeit zu beteiligen — nicht durch leidenschaftliche Parteinahme, sondern durch das wissenschaftliche Auf-

zeigen der zugrundeliegenden Problematik, durch die Verwertung ausländischer Lösungsversuche und durch die Entwicklung von Lösungsvorschlägen.

An der Hamburger Forschungsstelle und am Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, das er seit 1955 leitet, verwirklicht er die formulierten Ziele, wie die Publikationsreihen zeigen: In Hamburg entsteht das Verfassungsregister als Basis vergleichender Verfassungslehre; in der Dokumenten-Reihe zeigt sich der Verbund mit den Schwesterinstituten in Kiel und Göttingen. Die Reihe über das Staatsangehörigkeitsrecht aller Länder erweist die weiterführende Kraft der Institutionalisierung, die zur Fortsetzung und Fortschreibung zwingt. Im Kieler Institut liegt der Schwerpunkt außer auf der Fortführung der Dokumentenreihe in der Anregung und Pflege weiterer Forschung, die in der monographischen Reihe die Öffentlichkeit sucht. Hinzu tritt die neue Reihe über ausländisches Parteienrecht mit Modellcharakter. Die dienende Funktion des Instituts gelangt zum Ausdruck in der Publizierung der Bibliographien. Dem Jahrbuch für Internationales Recht gibt Eberhard Menzel ein neues Gesicht und neues Leben.

Die Hamburger Forschungsstelle führt er auf kollegiale Weise, durch Arbeitsbesprechungen, in denen sich Mitglieder oft seiner Initiative, seinen Verwirklichungsvorschlägen und seinen Anregungen für die Aufgabenübernahme anschließen. Im Kieler Institut setzt er die Maßstäbe der Forschungstätigkeit und lebt diese Maßstäbe vor. Er stellt sich so überzeugend in den Dienst des Instituts, daß kein Mitarbeiter die eigene Tätigkeit als persönlichen Dienst, sondern ebenfalls als Erfüllung der Institutsaufgaben betrachtet. Er verlangt von sich ein Arbeitspensum, das für die Mitarbeiter unerreichbar ist, aber sie anspornt. Es liegt nicht in seiner Art zu loben, und dennoch ist erkennbar, daß er sich über die gelungene Leistung eines Mitarbeiters freut. Er vermag es nicht, Anteilnahme auszudrücken, und nur die ihm Nahestehenden merken, wie sehr er Anteil nimmt. Kompetenz, Achtung und Anerkennung, die ihm entgegengebracht werden, sind die Grundlagen seiner erfolgreichen Führung. Seine organisatorische Leistung, sein schwäbisches Haushalten und preußische Korrektheit sichern auch den eindrucksvollen äußeren Auf- und Ausbau seiner Institute.

Als akademischer Lehrer bindet er das positive Recht in die historisch-geistigen, weltoffen-internationalen und auch aktuell-politischen Bezüge ein. Seine Allgemeine Staatslehre eröffnet dem jungen Juristen Züge des Staatsdenkens von Platon bis Hegel. Das Deutsche Staatsrecht erscheint vor dem Hintergrund dieser Staatslehre, greift in das ausländische Verfassungsrecht über und ist stets angereichert mit konkreten Beispielen der Weimarer Zeit und der Gegenwart. Das Völkerrecht ent-

wickelt er an den Richtpunkten der internationalen Friedensordnung und des Gewaltverbots. Im persönlichen Gespräch, auf der Exkursion und durch Beteiligung an wissenschaftlicher Arbeit am Institut weckt und pflegt er das Interesse der Studenten an einem weltoffen verstandenen öffentlichen Recht. Nicht nur von seinem Wirken an der Ausbildungsstätte des Auswärtigen Amtes, sondern gerade auch von seiner Lehre an den Universitäten her betrachten sich zahlreiche Angehörige des Auswärtigen Amtes und Mitarbeiter internationaler Organisationen als zur Schar seiner Schüler gehörig.

Sein akademisches Wirken gilt in seiner ganzen Amtszeit nicht nur den Studenten und der Wissenschaft, sondern auch der Erhaltung und Ordnung der wissenschaftlichen Institutionen der Universität, der Fakultät und dem Institut. Die maßvoll moderne Universitätsverfassung Kiels gestaltet er in den sechziger Jahren wesentlich mit. Er verteidigt die Stärke von Universität und Fakultät, um sie nicht zum Spielball der Tagespolitik werden zu lassen. Sein Rat und seine Unterstützung werden von einer Kette von Rektoren gesucht. Als er nach seiner Wahl zum Rektor durch Intrigen tief verletzt wird, bleibt er vor allem um die Position und das Wohl der Universität besorgt. Auch in der Fakultät als Mitglied und Dekan gibt er ein Beispiel vorbildlicher Amtsführung.

Dem Rechtsgelehrten Eberhard Menzel verdankt die Wissenschaft viele Anregungen, fundierte Ausarbeitungen und weiterführende Gedanken. Seine grundsätzlichen Arbeiten zum Völkerrecht und zur Auswärtigen Gewalt beginnen mit seiner Dissertation und setzen sich in seinem Referat auf der Staatsrechtslehrertagung 1953 über die Auswärtige Gewalt der Bundesrepublik Deutschland, in den Kommentierungen der völkerrechtlich bedeutsamen Artikel im Bonner Kommentar und in anderen Arbeiten zum Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht fort. Präzise Aussage, systembildende Kraft und didaktische Beschränkung zeichnen sein Völkerrechtslehrbuch aus.

Mit seinen wissenschaftlichen Publikationen stellt er sich vielfach den aktuellen Problemen und greift in einer Weise in die Diskussion ein, die seinem ganzen Wesen entspricht: Äußerst kritisch nach innen hin und schützend nach außen. Im Staatsrecht nimmt er zu Einzelfragen Stellung, so zur Aussagegenehmigung, zur Richtlinienkompetenz, zur Parteienfinanzierung, zur Finanzkontrolle und zu den Verfassungsproblemen des Notstandsrechts. Hochschul- und Bildungsrecht ziehen ihn an und dementsprechend das Grundrecht auf Berufswahl. Das Gespür für kommende Rechtsfragen von entscheidendem Gewicht führt zu frühen Arbeiten und bedeutenden Beiträgen zum Recht des Festlandsockels und der Meeresnutzung; als Fachberater gehört er der deut-

schen Prozeßvertretung im Festlandssockelstreit vor dem Internationalen Gerichtshof an. Er nimmt nach dem Kriegsende die Hoffnung auf Europa mit auf und begleitet die Bemühungen um die internationale Sicherung der Menschenrechte. Die Frage nach der Stellung Deutschlands, nach seinen Grenzen und den Möglichkeiten der Wiedervereinigung zieht sich durch viele Jahre wissenschaftlicher Arbeit, die indessen der Gefahr der frühen oder endlichen Illusion nicht ausweichen kann. Sie ist geprägt von der Suche nach einer wirklich befriedenden Lösung. Die deutsche Frage bleibt eingebettet in die Spannung zwischen den Weltmächten und ist so verbunden mit den Möglichkeiten des Völkerrechts zur Konfliktlösung oder -begrenzung. Wenn auch die Beseitigung der Gewalt Eberhard Menzel als unrealistisch erscheint, so kann ihre Anwendung doch zurückgedrängt und mit Regeln des humanitären Rechts gebunden werden. Schon die kriegsrechtliche Textsammlung von 1940 diente diesem Ziel. Seine Publikationen zur Rüstungskontrolle, zum Verbot der Anwendung von Atomwaffen und zur Friedenssicherung im Bündnis gehen gerade von der Gefahr des Konflikts, ihren Ursachen und Erscheinungsformen aus und suchen in realistischer Bescheidung die friedenssichernde Funktion des Völkerrechts zur Wirkung zu bringen. Gerade dieses Bemühen hat ihm die Achtung der internationalen Wissenschaft eingetragen.

Werk und Wirken Eberhard Menzels umspannen viele Bereiche unserer Wissenschaft. Sie sind zunehmend gekennzeichnet durch das Bemühen um die befriedende Funktion des Rechts, um das Recht im Dienste des Friedens. Vielfältig wie die Bereiche seiner wissenschaftlichen Arbeit sind auch die in dieser Festschrift behandelten Themen, die sein Bemühen aufnehmen. Mit ihren Beiträgen bringen Kollegen und Schüler Eberhard Menzel ihre besondere Achtung und ihre Verbundenheit zum Ausdruck. Im Namen aller Beteiligten wird sie dem Jubilar mit den besten Wünschen dargebracht.

Jost Delbrück

Knut Ipsen

Dietrich Rauschnig

Inhaltsverzeichnis

I. Juristische Methodenlehre

Ekkehard Stein, Dr. iur., Professor an der Universität Konstanz: Juristische Auslegungslehren und wissenschaftliche Methodik	3
---	---

II. Staatliche Ordnung

Christian Tomuschat, Dr. iur., Professor an der Universität Bonn: Der staatlich geplante Bürger. Verfassungsrechtliche Bemerkungen zu den Richtlinien für den Politik-Unterricht des Landes Nordrhein- Westfalen	21
Ingo von Münch, Dr. iur., Professor an der Universität Hamburg: Verfassungsrechtliche Aspekte des Dreier-Wahlkreis-Systems	41
Wolfgang Rübner, Dr. iur., Professor an der Universität Kiel: Zur Stellung der bundesunmittelbaren Unternehmen des öffentlichen Rechts im Haushaltsrecht	67
Jost Delbrück, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Quo vadis Bundesverfassungsgericht? — Überlegungen zur verfas- sungsrechtlichen und verfassungsfunktionalen Stellung des Bundes- verfassungsgerichts	83

III. Staatsrecht und internationale Ordnung

Rudolf Bernhardt, Dr. iur., Professor an der Universität Heidelberg: Völkerrechtliche Bemerkungen zum Grundvertrags-Urteil des Bun- desverfassungsgerichts	109
Jochen Abr. Frowein, Dr. iur., Professor an der Universität Bielefeld: Die Bindungswirkung von Akten der auswärtigen Gewalt, insbeson- dere von rechtsfeststellenden Akten	125
Walter Rudolf, Dr. iur., Professor an der Universität Mainz: Mittlerorganisationen der auswärtigen Kulturverwaltung	141
Boris Meissner, Dr. iur., Professor an der Universität Köln: Die Partei im sowjetischen Staats- und Völkerrecht	155
Hellmuth Hecker, Dr. iur., Referent am Institut für Internationale An- gelegenheiten der Universität Hamburg: Die Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen in völkerrechtlichen Verträgen deutscher Staaten in Vergangenheit und Gegenwart	177

IV. Grundfragen des Völkerrechts

HARTWIG BÜLCK, Dr. iur., Professor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer:	
Von den Ursprüngen des Völkerrechts	215
GEORG SCHWARZENBERGER, Dr. iur., Professor an der University of London:	
The Problem of International Constitutional Law in International Judicial Perspective	241
ULRICH SCHEUNER, Dr. iur., Professor an der Universität Bonn:	
Solidarität unter den Nationen als Grundsatz in der gegenwärtigen internationalen Gemeinschaft	251
BART LANDHEER, Dr. iur., Professor:	
Innovation and Diffusion in the Worldsystem	279
GEORG PICHT, Dr. phil., Professor an der Universität Heidelberg:	
Zum geistesgeschichtlichen Hintergrund der Lehre von den Menschenrechten	289
OTTO KIMMINICH, Dr. iur., Professor an der Universität Regensburg:	
Probleme der Anpassung der Genfer Flüchtlingskonvention an gewandelte Verhältnisse	307
WILHELM A. KEWENIG, Dr. iur., Professor an der Universität Kiel:	
Der Internationale Gerichtshof und die französischen Kernwaffenversuche. Kritische Anmerkungen zum Urteil der IGH vom 20. Dezember 1974 im Nuclear Tests-Case	323

V. Konfliktverhütungsrecht und Konfliktrecht

HELGA HAFTENDORN, Dr. phil., Professor an der Hochschule der Bundeswehr Hamburg:	
Gewaltverzicht als Instrument Europäischer Ordnungspolitik	351
BERT V. A. RÖLING, Dr. iur., Professor an der Rijksuniversiteit Groningen:	
Die Definition der Aggression	387
KNUT IPSEN, Dr. iur., Professor an der Universität Bochum:	
Zum Begriff des „internationalen bewaffneten Konflikts“	405

VI. Gebietsfragen

DIETRICH RAUSCHNING, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen:	
Die Grenzlinie im Verlauf der Elbe	429
IGNAZ SEIDL-HOHENVELDERN, Dr. iur., Professor an der Universität Köln:	
Das Münchener Abkommen im Lichte des Prager Vertrages von 1973	451
KRZYSZTOF SKUBISZEWSKI, Dr. iur., Professor an der Polnischen Akademie der Wissenschaften Warschau:	
Gdańsk and the Dissolution of the Free City	469

OTTOBERT L. BRINTZINGER, Dr. iur., Ministerialrat: Versuch über Exklaven und Enklaven	487
--	-----

VII. Seevölkerrecht

LUDWIK GELBERG, Dr. iur., Professor an der Polnischen Akademie der Wissenschaften Warschau: Rechtsfragen des Festlandssockels in der Ostsee	519
VLADIMIR IBLER, Dr. iur., Professor an der Universität Zagreb: Anti-Pollution Jurisdiction in the Exclusive Economic Zone and the Freedom of Navigation	535
MAX SØRENSEN, Dr. iur., Professor an der Universität Aarhus: Brückenbau und Durchfahrten in Meerengen	551

VIII. Europäische Ordnung und Zusammenarbeit

HANS-R. KRÄMER, Dr. iur., Professor an der Universität Kiel: Die Bedeutung der Abkommen von Jaunde und Lomé für die regio- nale Integration zwischen Entwicklungsländern	567
GOTTFRIED ZIEGER, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Die Rechtsstellung Berlins in den Europäischen Gemeinschaften	581
GEORG CHRISTOPH VON UNRUH, Dr. iur., Professor an der Universität Kiel: EUREGIO. Programm und Realität einer grenzüberschreitenden Kooperation	607
SIEGFRIED MAGIERA, Dr. iur., Referent am Institut für Internationales Recht der Universität Kiel: Bundesstaat und EG-Finanzordnung. Zur Verteilung der Finanzlast zwischen Bund und Ländern bei der Durchführung von Rechtsvor- schriften der Europäischen Gemeinschaften	621

IX. Bibliographie

I. Juristische Methodenlehre

Juristische Auslegungslehren und wissenschaftliche Methodik¹

Von Ekkehard Stein

I.

Als Franz Josef Strauß wenige Jahre nach seinem Rücktritt im Gefolge der Spiegel-Affäre die Rückkehr in ein Ministeramt vorbereitete, untersuchte Eberhard Menzel die Frage, ob der Bundespräsident bei einem entsprechenden Vorschlag des Bundeskanzlers zu seiner Ernennung verpflichtet wäre². Der Aufsatz zeichnet sich durch die Offenlegung der Methodik aus, mit der das Ergebnis gewonnen wird. Menzel wendet zunächst die „traditionellen Auslegungsmethoden“ im Sinne jener „schon von Savigny aufgezeigten vier Grundtypen juristischer Interpretationsmöglichkeiten“ an: „die grammatische (Wort-), die logisch-systematische, die genetisch-historische und die teleologische Auslegungsmethode“³. Dabei erkennt er, daß letztere Methode in eine *petitio principii* umschlagen kann, wenn der Zweck der Norm wie in dem untersuchten Fall gerade umstritten ist⁴. Insgesamt ergeben die traditionellen Auslegungsmethoden hier wie in vielen anderen Fällen zwar wichtige Lösungshilfen, aber keine zweifelsfreie Klärung der Streitfrage. Menzel versucht daher ihre Beantwortung auf einem anderen methodischen Weg: durch Prüfung der Parallelfälle der Ernennung von Bundesrichtern, Bundesbeamten, Offizieren und Unteroffizieren und durch Gegenüberstellung der allgemeinen Funktionen des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers. So wird mit großer argumentativer Sorgfalt eine differenzierte, auf die je spezifischen Funktionen von Bundespräsident und Bundeskanzler abgestimmte Lösung erarbeitet. Methodisch bemerkenswert ist, daß Menzel seinen Weg deutlich von der logisch-systematischen Methode im engeren Sinne abgrenzt, obwohl er sieht, daß man ihn ihr zurechnen könnte, „wenn man diesen Begriff stark ausweitet“⁵. In dieser Abgrenzung zeigt sich, wie klar Menzel den

¹ Dieser Beitrag wurde wesentlich beeinflusst durch Anregungen und Kritik von Frau *Fridel Eckhold-Schmidt*. Ihr schulde ich daher meinen besonderen Dank.

² Ermessensfreiheit des Bundespräsidenten bei der Ernennung der Bundesminister?, DÖV 1965, S. 581 ff.

³ Ebd., S. 582.

⁴ Ebd., S. 584.

⁵ Ebd., S. 585.

Unterschied sieht zwischen der Aufdeckung einer der Verfassung immanenten Systematik und systematischen Erwägungen des Interpreteten, mögen sie auch noch so eng an die Verfassung anknüpfen.

Zu der hier von Menzel behandelten Frage nimmt auch Konrad Hesse verhältnismäßig ausführlich Stellung⁶. Wenn gerade er aus der Fülle der Autoren genannt wird, die sich hiermit befaßt haben, geschieht es wieder wegen der Offenlegung seiner Methodik⁷. Hesse kommt mit einer stark gegensätzlichen Methode zu einem fast genau entgegengesetzten Ergebnis wie Menzel, wobei man sich allerdings davor hüten muß, einen engen Zusammenhang zwischen der Gegensätzlichkeit der Methoden beider Autoren und der ihrer Ergebnisse anzunehmen. Die traditionellen Auslegungsmethoden bezeichnet Hesse insgesamt als fragwürdig, weil „in allen Fällen der Verfassungsinterpretation“ „die Verfassung oder der Verfassungsgeber in Wahrheit noch nicht entschieden“, sondern nur mehr oder weniger zahlreiche unvollständige Anhaltspunkte für die Entscheidung gegeben hätten⁸. Gleichwohl meint Hesse, daß die Verfassungsinterpretation ihre Grenzen dort finde, „wo keine verbindliche Setzung der Verfassung vorhanden ist“⁹. Um die „verbindliche Setzung der Verfassung“ zu ermitteln, wenn die Verfassung „in Wahrheit noch nicht entschieden“ hat, bedient sich Hesse der Topik im Sinne Viehwegs¹⁰, die er mit Hilfe von fünf besonderen verfassungsrechtlichen Topoi für die speziellen Zwecke der Verfassungsinterpretation aufbereitet¹¹. Die Topoi sind der „Maßstab integrierender Wirkung“, das „Prinzip der Einheit der Verfassung“, das „Prinzip praktischer Konkordanz“, der „Maßstab funktionaler Richtigkeit“ und die „normative Kraft der Verfassung“. Die Kluft zwischen der Orientierung am zu interpretierenden Text, der in der Wahl des Wortes „Verfassungsinterpretation“ zum Ausdruck kommt, und der Orientierung am zu entscheidenden Sachproblem, welche für die gerade nicht textbezogene Topik charakteristisch ist, überbrückt Hesse mit Esser¹² unter Berufung auf Gadamer¹³: Da jedes

⁶ Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 7. Auflage 1974, S. 258 f.

⁷ Ebd., S. 20 ff.

⁸ Ebd., S. 23.

⁹ Ebd., S. 30.

¹⁰ *Theodor Viehweg*, Topik und Jurisprudenz, 3. Auflage 1965, besonders S. 53 ff.

¹¹ Hesse, S. 27 ff. Hiergegen wendet *Peter Schwerdtner* (Rechtswissenschaft und kritischer Rationalismus, Rechtstheorie 1971, S. 66 ff., 224 ff.) ein, der Rechtsanwender könne schwerlich an etwas gebunden sein, was er selbst bestimme (S. 79); Hesse überschätze damit die Eingrenzungsmöglichkeit durch die Problembezogenheit des Denkens: „Wenn der Interpret das Problem bestimmt, bestimmt er auch die Topoi“ (S. 80).

¹² *Josef Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Auflage 1972, S. 136 ff.

Verstehen eines Textes ein Vorverständnis des Interpreten voraussetzt und sich nicht von dem jeweils zu lösenden konkreten Problem ablösen lasse, sei jede Verfassungsinterpretation notwendig problembezogen¹⁴.

II.

Die Arbeiten Menzels und Hesses stehen hier als Beispiele für den Stand der methodischen Reflexion der sich als Wissenschaft verstehenden Lehre vom Verfassungsrecht. Sie können nicht beanspruchen, repräsentativ auch nur für die wichtigsten methodischen Strömungen auf diesem Gebiet zu sein, zeigen aber doch einerseits die Gegensätzlichkeit der Standpunkte, deren Ansprüche auf wissenschaftliche Richtigkeit sich gegenseitig ausschließen, andererseits zwei allerdings weniger offen zutage tretende Gemeinsamkeiten, auf die sogleich näher einzugehen ist. In beiderlei Hinsicht unterscheidet sich die Methodendiskussion im besonderen Bereich des Verfassungsrechts nicht grundsätzlich von der allgemeinen Diskussion der juristischen Methodik.

Auffällig ist zunächst die weitgehende Gleichsetzung der Entscheidung von verfassungsrechtlichen Streitigkeiten mit „Verfassungsinterpretation“ (wie in der allgemeinen Diskussion die Gleichsetzung der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten mit einer „Auslegung“ des Rechts). Dies überrascht besonders, wenn ein Autor wie Hesse zunächst betont, es gehe um die Entscheidung von Fällen, „die Verfassung oder Verfassungsgeber in Wahrheit noch nicht entschieden“ hätten. Ein Nichtjurist käme schwerlich auf den Gedanken, die Lösung trotzdem durch ein „Verstehen der Verfassung“ zu suchen, und würde, wenn hierauf gleichwohl ein Ergebnis gestützt wird, den Juristen Goethe¹⁵ zitieren:

„Im Auslegen seid frisch und munter!
Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.“

In der Jurisprudenz jedoch steht gerade in den letzten beiden Jahrzehnten die Hermeneutik wieder ganz im Mittelpunkt, und es gehört schon fast zum guten Ton, in einer methodischen Arbeit auch Gadamer zu zitieren.

Noch allgemeiner, im Grunde aber noch auffälliger, ist der Konsens über die Gleichsetzung der Frage nach den Auslegungsmethoden mit der Frage nach den Methoden der wissenschaftlichen Erforschung des Rechts. Es liegt mir fern, hier auf die zur Genüge diskutierte Frage

¹³ Hans Georg Gadamer, *Wahrheit und Methode, Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, 2. Auflage 1965, vor allem S. 307 ff.

¹⁴ Hesse, S. 25 f.

¹⁵ *Zahme Xenien*, 1823, 2. Buch.